



## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/157/2018

|               |                |        |            |
|---------------|----------------|--------|------------|
| Federführung: | Dezernat I     | Datum: | 04.10.2018 |
| Bearbeiter:   | Jens Holthusen |        |            |

|                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
|                                | <b>Sichtvermerke</b> |
| <b>Beratungsfolge</b>          | <b>Termin</b>        |
| Ausschuss für Sport und Kultur | 25.10.2018           |
| Kreisausschuss                 | 29.11.2018           |
| Kreistag                       | 06.12.2018           |

### Änderung der Sportförderrichtlinie, Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

#### Beschlussvorschlag:

Die anliegende Neufassung der Sportförderrichtlinie des Landkreises Ammerland wird mit Wirkung vom 01.01.2019 beschlossen.

|                                                                                                           |                                                                                                    |                                                                      |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--|
| Finanzielle Auswirkungen (brutto)<br><input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja | Im Haushaltsplan enthalten<br><input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/> |  |
| Einmalige Kosten                                                                                          |                                                                                                    | Investiv <input type="checkbox"/>                                    |  |
| Laufende Kosten                                                                                           |                                                                                                    |                                                                      |  |
| Drittmittel (Zuschüsse)                                                                                   |                                                                                                    | Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>                             |  |

## **Sachverhalt:**

Westerstede, den 08.10.2018

### **Änderung der Sportförderrichtlinie**

#### **a) Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 27.09.2018**

Die aktuelle Sportförderrichtlinie des Landkreises Ammerland sieht in Ziffer II Nr. 1 Abs. 5 vor, dass Sporthallen, die sowohl sportfachlich als auch schulfachlich genutzt werden, keinen Kreiszuschuss im Rahmen der Sportförderung erhalten.

Mit anliegendem Antrag bittet die SPD-Kreistagsfraktion (Anlage 1) um Überprüfung, ob die Richtlinie dahingehend geändert werden kann, dass auch schulfachlich genutzte Sportstätten ebenfalls in die Förderung des Landkreises aufgenommen werden. Weiterhin wird um Prüfung gebeten, ob Förderungen auch rückwirkend für die letzten beiden Jahre bewilligt werden könnten, sollte eine Änderung der Richtlinie vorgenommen werden.

Im Jahre 2011 wurde der Vertrag zur Regelung der Kostenbeteiligung an den laufenden Schulkosten und an den Investitionsausgaben für die allgemeinbildenden Schulen für die Kreisschulbaukasse neu gefasst. Ziel war es, die Finanzverantwortung für die bisher gemeinsam vom Landkreis und den Gemeinden/der Stadt getragene laufende Schulbeteiligung vollständig auf die gemeindliche Ebene zu verlagern und gleichzeitig eine entsprechende Kompensation über die Kreisumlage herbeizuführen. Demgemäß wurde in § 3 des Vertrages vereinbart, dass sich der Landkreis nicht an Investitionsausgaben der Gemeinden/der Stadt für Schulbaumaßnahmen beteiligt (Ausnahme: Astrid-Lindgren-Schule). Die finanziellen Auswirkungen wurden durch eine entsprechende Absenkung der Kreisumlage ausgeglichen.

Nach dem Wegfall der Schulbauinvestitionsförderung einschließlich der Mittel aus der Kreisschulbaukasse an die Gemeinden/der Stadt Westerstede wurde die Sportförderungsrichtlinie entsprechend angepasst. Mit Beschluss des Kreistages vom 12.12.2012 enthält die Richtlinie die Bestimmung, dass Sporthallen, die sowohl sportfachlich als auch schulfachlich genutzt werden, keinen Kreiszuschuss im Rahmen der Sportförderung erhalten.

Die Schulsportstätten der kreisangehörigen Kommunen werden nahezu alle nach Beendigung des Schulsports durch den Vereinssport genutzt. Insoweit könnte dem Antrag der SPD-Fraktion im Grundsätzlichen gefolgt werden, da es sinnvoll wäre, dass Investitionen in Sportstätten, die sowohl schulfachlich als auch sportfachlich genutzt werden, im Rahmen der Sportförderrichtlinie durch den Landkreis Ammerland bzgl. der Nutzung durch den Vereinssport berücksichtigt würden. Es wird nur der prozentuale Anteil des in der Sporthalle stattfindenden Vereinssportes bei

den Gesamtkosten berücksichtigt. Zum Umfang der Förderung ist analog auf die damaligen Regelungen zur Kreisschulbaukasse abzustellen. Gefördert werden sollten demnach die gemeindlichen Investitionsmaßnahmen, die im Finanzhaushalt der Kommune abgebildet werden. Die Kostenübernahme für Instandsetzungsmaßnahmen obläge danach wie früher den kreisangehörigen Kommunen. Eine umfassendere Förderung würde sich zwangsläufig auf die Höhe der Kreisumlage auswirken.

Eine rückwirkende Gewährung von Förderungen für Maßnahmen, die in den letzten beiden Jahren durchgeführt worden sind, ist aufgrund der Gleichbehandlung zu anderen Anträgen nicht möglich. Zudem dürfen gemäß der Sportförderrichtlinie Vorhaben erst ausgeführt werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist oder der Landkreis seine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt hat.

#### **Die Richtlinien sollten wie folgt geändert werden:**

Ziffer II Nr. 1 Absatz 5

Sporthallen, die sowohl sportfachlich als auch schulfachlich genutzt werden, erhalten **für notwendige Investitionen, die als Auszahlungen im Finanzhaushalt der kreisangehörigen Gemeinden/Stadt zu veranschlagen sind, bezogen auf die Nutzung durch den Vereinssport** einen Kreiszuschuss im Rahmen der Sportförderung.

#### **b) Änderung des Nutzungszeitraumes**

Weiterhin sollte die Sportförderrichtlinie zu Ziffer II Nr. 4 Absatz 5 angepasst werden. Da im Rahmen der Doppik eine Abschreibung von investiven Sportfördermaßnahmen über 25 Jahre vorgesehen ist, sollte auch eine Vorlage von Pacht-/Nutzungsverträgen über 25 Jahren (aktuell 20 Jahren) gefordert werden.

#### **Die Richtlinien sollten wie folgt geändert werden:**

Ziffer II Nr. 4 Absatz 5

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, im Eigentum des Zuwendungsempfängers steht. Dem Eigentum stehen Erbbaurecht, das Recht aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte gleich, soweit diese nicht vor Ablauf von **25** Jahren seit Beginn der Baumaßnahme erlöschen.

Die Wirksamkeit der Änderung ist mit Wirkung vom 01.01.2019 vorgesehen.

#### **Die Richtlinien sollten wie folgt geändert werden:**

Ziffer VI

Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2019.

Als Anlage 2 ist eine Synopse der bisherigen und der neuen Sportförderrichtlinie beigelegt.